

Az.: A 4 A 158/10
A 4 K 702/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 24. März 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Dezember 2009 - A 4 K 702/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylVfG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- 3 Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 4 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine

im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.

- 6 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Zwar hat der Kläger sechs Fragen zur Rückkehrgefährdung von irakischen Staatsangehörigen seiner Religions- und Volkszugehörigkeit formuliert. Er hat jedoch diese Fragen lediglich aufgeworfen, ohne im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln herauszuarbeiten, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll. Für die Darlegung eines Klärungsbedarfs genügt es nicht, wenn der Kläger unter der Angabe von Internetadressen auf verschiedene Berichte zur Lage im Irak verweist. Gleiches gilt auch für die Bezugnahme auf seine Auffassung angeblich stützende Entscheidungen, wobei er sich auch hier mit der Angabe der Entscheidungsdaten nebst Aktenzeichen begnügt. Auch dies wird dem Darlegungserfordernis nicht gerecht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass etwa die von ihm angeführte Entscheidung des VGH München vom 14. November 2007 - 23 B 07.50961 -, welche eine Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak zum damaligen Zeitpunkt annahm, durch Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 - aufgehoben wurde. Auch das im Weiteren angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 2. Oktober 2008 - M 16 K 08.50146 - stützt die Auffassung des Klägers nicht. Dieses verneinte sowohl eine individuelle Verfolgung des dortigen Klägers, wie auch eine regionale oder landesweite Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak. Mit dem vom Verwaltungsgericht angeführten Erkenntnismitteln in Gestalt des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes setzt sich das Zulassungsvorbringen überhaupt nicht auseinander, so dass dem Darlegungsgebot unter keinem Gesichtspunkt genügt wird, was einer Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung entgegen steht.

- 7 2. Die Berufung kann auch nicht wegen der geltend gemachten Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zugelassen werden. Entgegen der Auffassung des Klägers stellt das angegriffene Urteil keine Überraschungsentscheidung dar.
- 8 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch eine unterbliebene Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht rügt, macht er einen Verstoß gegen das Amtsermittlungsprinzip aus § 86 Abs. 1 VwGO geltend. Hierin liegt kein in § 138 Abs. 1 bis 6 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel, wie von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG vorausgesetzt. In Verfahren auf Zulassung der Berufung nach dem Asylverfahrensgesetz ist deshalb die Aufklärungsrüge nicht gegeben (SächsOVG, Beschl. v. 10. Oktober 2008 - A 1 A 559/08 -, m. w. N.).
- 9 Durch die Gewährung rechtlichen Gehörs soll gewährleistet werden, dass jeder Verfahrensbeteiligte sachgerecht und effektiv auf die gerichtliche Entscheidung Einfluss nehmen kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 2. März 1993, NVwZ 1993, 769). Demnach beinhaltet der Gehörsanspruch ein Recht auf umfassende Äußerung. Jedem Beteiligten muss deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zum gesamten Sach- und Streitstoff des gerichtlichen Verfahrens Stellung zu nehmen. Das vom Gehörsanspruch weiter umfasste Recht auf Berücksichtigung erfordert, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten vollständig zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung in Erwägung zieht. Da sich der Gehörsanspruch auf das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten bezieht, vermittelt er regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass das Gericht auf eine Erweiterung oder Ergänzung des

Beteiligtenvorbringens hinwirkt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt abzustellen gedenkt, mit dem auch ein gewissenhafter Verfahrensbeteiligter nicht zu rechnen braucht (BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133 [144], st. Rspr.). Im Asylprozess folgt eine inhaltliche Begrenzung der gerichtlichen Hinweispflicht aus der Obliegenheit des Asylbewerbers, seine individuellen Asylgründe, d. h. die in seine persönliche Sphäre fallenden Erlebnisse und Erfahrungen, von sich aus so nachvollziehbar und in sich stimmig zu schildern, dass sie geeignet sind, das Asyl- und Abschiebungsschutzbegehren zu tragen (BVerwG, Urt. v. 8. Juli 1982, DÖV 1983, 207, st. Rspr.). Aufgrund dieser Mitwirkungsobliegenheit kommt eine gerichtliche Hinweispflicht hinsichtlich des individuellen Asylvorbringens nur in Betracht, wenn dieses bei insgesamt vorhandener Substanziierung und Stimmigkeit in Einzelheiten ergänzungsbedürftig erscheint. Dagegen ist das Verwaltungsgericht weder gehalten, den Asylbewerber durch gezielte Nachfragen zu einem nachvollziehbaren Vortrag hinzuführen, noch ihm durch Vorhaltungen von Widersprüchen und Ungereimtheiten, die nicht nur Einzelheiten betreffen, Gelegenheit zu Klarstellungsversuchen zu geben (BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 1987, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 38; Beschl. v. 28. Dezember 1999, a. a. O., Nr. 51; Darwin, in: Schoch u. a., VwGO, § 86 Rn. 139 m. w. N.).

- 10 Die Rüge, der Anspruch auf umfassende Äußerung sei verletzt, ist nur dann entsprechend den Anforderungen gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG erhoben, wenn dargelegt wird, welche Gesichtspunkte bei ausreichender Gehörsgewährung vorgetragen worden wären und inwiefern der weitere Vortrag von Bedeutung für den Verfahrensausgang gewesen wäre. Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Berücksichtigung von Vorbringen erfordert § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass die angeblich nicht berücksichtigten Gesichtspunkte konkret bezeichnet werden (vgl. zur Substanziierung der Gehörsrüge: BVerwG, Beschl. v. 19. August 1997, NJW 1997, 3328).
- 11 Der Kläger meint, es liege eine Überraschungsentscheidung des Verwaltungsgerichts nach den vorgenannten Maßstäben vor, „da es die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung geschilderten Begebenheiten zu seiner Herkunft aus Bagdad und zu seinen Eltern und Verwandten als unglaublich qualifizierte, ohne in der Verhandlung seine Zweifel an dem Sachvortrag des Klägers unmissverständlich zu äußern.“ Dieser

Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht hat ausweislich des Tatbestandes seiner Entscheidung die Darstellung des Klägers berücksichtigt, dass seine Familie mit ihm 1991 von nach Bagdad gezogen sei. Es ist deshalb bei seiner Würdigung in den Entscheidungsgründen davon ausgegangen, dass es dem Kläger zumutbar sei, in den Nordirak, als den Herkunftsort seiner Familie, zurückzukehren. Die Behauptungen des Klägers zu einem langjährigen Aufenthalt in Bagdad hat es damit nicht in Frage gestellt.

- 12 Hinsichtlich einer Rückkehrmöglichkeit nach Nordirak ging das Verwaltungsgericht im Weiteren davon aus, dass der Kläger dort auch noch über Verwandte verfüge, „soweit man dies für erforderlich halten wollte.“ Die pauschale Behauptung, dass seine gesamte Familie von dort weggezogen sei, nehme es dem Kläger nicht ab. Diese Ausführungen machen deutlich, dass die Frage nach noch im Nordirak lebenden Verwandten des Klägers für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich war, es vielmehr von einer zumutbaren Rückkehr in den Nordirak auch ohne dort noch lebende Verwandte ausging. Nur für den Fall einer – hier nicht ersichtlichen – abweichenden Auffassung, ging es hilfsweise davon aus, dass noch Verwandte des Klägers dort leben. Fehlt es damit an einer Entscheidungserheblichkeit dieser Auffassung, käme selbst im Fall einer Gehörsverletzung eine Zulassung der Berufung insoweit nicht in Betracht. Im Übrigen spielte die Frage nach den Aufenthaltsorten des Klägers im Irak und seinen familiären Bindungen während des Verfahrens bis hin zur mündlichen Verhandlung eine wichtige Rolle. Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung wurden auch dort diese beiden Gesichtspunkte erörtert. Die Aufenthaltsorte und die familiären Bindungen stellten deshalb keine Gesichtspunkte dar, mit deren Berücksichtigung der Kläger bei der Entscheidungsfindung nicht rechnen musste. Ihre Relevanz für die Entscheidung war vielmehr offenkundig. Soweit der Kläger sich gegen die Würdigung seines Vorbringens zu diesen Gesichtspunkten wendet, kann er eine Gehörsverletzung nicht darlegen, da der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang nur die Berücksichtigung von entscheidungserheblichem Vorbringen, nicht hingegen eine bestimmte Art seiner Würdigung mit umfasst. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt hat, seit langem im Bagdad zu wohnen, allerdings in den Sommerferien immer in gewesen zu sein, wo sie eine Menge Verwandte hätten.

- 13 3. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG wegen Divergenz zuzulassen. Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit im Einzelfall ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2002, SächsVBl. 2002, 241 [242] m. w. N. zur insoweit gleichlautenden Regelung des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).
- 14 Gemessen an diesen Voraussetzungen liegt eine Divergenz nicht vor. Der Kläger benennt schon keinen Rechtssatz eines divergenzfähigen Gerichts, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, weil es diesen für unrichtig hält. Die Bezugnahme auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Februar 2009 - C-465/07 - stellt schon nicht die Benennung eines nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG divergenzfähigen Gerichts dar. Der Kläger benennt zudem keinen abstrakten Rechtssatz, mit dem das Verwaltungsgericht von einem abstrakten Rechtssatz jener Entscheidung abgewichen sein soll. Ausgehend von den Entscheidungsgründen des Europäischen Gerichtshofes ist der Kläger der Auffassung, dass ihm das Verwaltungsgericht Abschiebungsschutz hätte gewähren müssen. Dies stellt hingegen die Geltendmachung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dar, einem Zulassungsgrund, der in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz nicht gegeben ist (SächsOVG, Beschl. v. 10. Oktober 2008 - A 1 A 559/08 -, m. w. N.).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

Künzler

Kober

v. Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht